

Auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - erlässt die Gemeinde Störnstein folgende

Satzung für die Benützung des Badeweihers in Störnstein

§ 1

Der Badeweiher Störnstein dient der Erholung sowie der Förderung der Gesundheit der Bevölkerung.

§ 2

- (1) Die Benützung des Badeweihers steht jedermann offen, der nicht an einer ansteckenden oder ekelerregenden Krankheit, an Hautausschlägen oder an offenen Wunden leidet. Betrunkene dürfen den Badeweiher nicht benützen.
- (2) Kinder unter 6 Jahren dürfen den Badeweiher nur in Begleitung erziehungsberechtigter oder beauftragter Personen benutzen.
- (3) Blinden ist die Benutzung nur mit Begleitpersonen gestattet.

§ 3

Die Benützung des Badeweihers ist gebührenfrei.

§ 4

Die Badebekleidung hat den Geboten der Sittlichkeit und des Anstandes zu entsprechen.

§ 5

- (1) Der Badeweiher und seine Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln und sauber zu halten.
- (2) Abfälle sind in die dafür vorgesehenen Behälter zu werfen.
- (3) Verunreinigungen sind vom Verursacher unverzüglich zu beseitigen.
- (4) Schäden oder Verunreinigungen sind dem Bürgermeister unverzüglich mitzuteilen.

§ 6

- (1) Die Benutzer des Badeweihers haben sich so zu verhalten, daß die guten Sitten nicht verletzt und Ruhe, Ordnung und Sicherheit nicht gefährdet werden.
- (2) Verboten ist insbesondere
 - 1) Musikgeräte (Radiogeräte etc.) so zu betreiben, daß andere Badegäste dadurch belästigt werden,
 - 2) Ball- und Rasenspiele zu betreiben, wenn dadurch andere Badegäste belästigt oder behindert werden,
 - 3) Gegenstände in den Badeweiher zu werfen,
 - 4) Rettungsgeräte mißbräuchlich zu verwenden,
 - 5) Sport- und Spielgeräte von ihren Standplätzen zu entfernen,
 - 6) ohne Einwilligung der Gemeinde Dienstleistungen oder Waren anzubieten oder für sie zu werben.
- (3) Unfälle, Verletzungen, der Verlust oder das Auffinden von Gegenständen sind dem Bürgermeister oder der Verwaltungsgemeinschaft Neustadt a. d. Waldnaab unverzüglich zu melden.

§ 7

Der Badeweiher und seine Einrichtungen werden auf eigene Gefahr benutzt. Für Schäden der Benutzer haftet die Gemeinde nur, soweit ihre Schadenersatzpflicht gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

§ 8

- (1) Fahrzeuge aller Art - ausgenommen Kinderwagen oder Sesselwagen Körperbehinderter - dürfen nicht an den Badeweiher mitgenommen werden.

- (2) Zum Abstellen von Fahrzeugen stellt die Gemeinde Parkplätze zur Verfügung.
- (3) Mit Ausnahme von Blindenhunden dürfen Tiere nicht an den Badeweiher mitgenommen werden.

§ 9

- (1) Den Anordnungen des Bürgermeisters oder des Beauftragten der Gemeinde ist Folge zu leisten.
- (2) Wer Ordnung und Sicherheit des Badebetriebes oder die öffentliche Sittlichkeit gefährdet, kann vom Badeweiher verwiesen werden.
- (3) Personen, die die Ordnung und Sicherheit des Badebetriebes oder die öffentliche Sittlichkeit wiederholt oder nachhaltig gefährden, können von der Gemeinde zeitweilig oder für dauernd von der Benutzung des Badeweiher ausgeschlossen werden.

§ 10

Erfüllt jemand nicht eine ihm auf Grund dieser Satzung obliegende Verpflichtung, so kann die Gemeinde die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des säumigen Pflichtigen vornehmen und ihre Kosten wie Gemeindeabgaben betreiben.

§ 11

Diese Satzung tritt am 15. Juni 1982 in Kraft.

Neustadt a. d. Waldnaab, 05.05.1982
Gemeinde Störnstein

gez. Kraus

Kraus
1. Bürgermeister